

Einzelrichtlinien der Stadt Troisdorf über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten

alt	neu
<p><u>1. Förderungsziele</u> <i>Freizeiten für Kinder und Jugendliche sind Maßnahmen, durch die Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Hierzu zählen u.a. mehrtägige Ferien- und Freizeitlager, Jugendfahrten und Wanderungen, die außerhalb von Troisdorf stattfinden.</i></p>	<p><u>1. Förderungsziele</u> Freizeiten für Kinder und Jugendliche sind Maßnahmen, durch die Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Hierzu zählen u.a. mehrtägige Ferien- und Freizeitlager, Jugendfahrten und Wanderungen.</p>
<p><u>4. Förderungsvoraussetzungen</u> <i>Der Maßnahme liegt ein abgestimmtes Programm zugrunde, das die Dauer, Anzahl der Teilnehmenden und Angebotsinhalte entsprechend der oben genannten Förderziele verdeutlicht. Ein Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag. Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. Tagesveranstaltungen im Sinne dieser Einzelrichtlinie umfassen grundsätzlich ein pädagogisches Angebot von mindestens 6 Stunden täglich.</i></p>	<p><u>4. Förderungsvoraussetzungen</u> Der Maßnahme liegt ein abgestimmtes Programm zugrunde, das die Dauer, Anzahl der Teilnehmenden und Angebotsinhalte entsprechend der oben genannten Förderziele verdeutlicht. Ein Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag. Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. Tagesveranstaltungen im Sinne dieser Einzelrichtlinie umfassen grundsätzlich ein pädagogisches Angebot von mindestens 4 Stunden täglich.</p>

Einzelrichtlinien der Stadt Troisdorf über die Gewährung einer Pauschalförderung als Zuschuss für Jugendpflegematerial

alt	neu
<p><u>3. Antragsberechtigte / Förderberechtigte</u> <i>Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 3.</i></p>	<p><u>3. Antragsberechtigte / Förderberechtigte</u> Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 3. Sportvereine sind nicht antragsberechtigt.</p>
<p><u>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</u> <i>Die Förderung von Jugendpflegematerialien erfolgt ausschließlich nach Vorlage von Mitgliederlisten. Die jährlich hierzu bereitgestellten Haushaltsmittel werden gleichmäßig je Mitglied verteilt.</i></p>	<p><u>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</u> Die Förderung von Jugendpflegematerialien erfolgt ausschließlich nach Vorlage von Mitgliederlisten. Die jährlich hierzu bereitgestellten Haushaltsmittel werden gleichmäßig je Mitglied verteilt. Pro Träger stehen grundsätzlich maximal 2.500,00 € zur Verfügung.</p>